



Sachstand

Geplante Energiesteuer auf Agrardiesel

Geplante Energiesteuer auf Agrardiesel

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 064/22

Abschluss der Arbeit: 11.05.2022

Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Geplante Gesetzesänderung (Energiesteuersenkungsgesetz)	4

1. Fragestellung

Plant Deutschland, die Energiesteuer auf Agrardiesel unter das von der EU in der Energiesteuer-richtlinie vorgeschriebene Minimum zu senken?

2. Geplante Gesetzesänderung (Energiesteuersenkungsgesetz)

Dies ist nicht der Fall. Mit dem Gesetzentwurf (Drucksache 20/1741, unter: <https://dserv.bundestag.de/btd/20/017/2001741.pdf>) sollen die Energiesteuersätze nicht weiter gesenkt werden als es nach Europarecht zulässig ist. Grundsätzlich ist geplant, die Energiesteuersätze befristet für drei Monate auf alle Kraftstoffe zu senken, die an Tankstellen im Allgemeinen erworben werden können. Hierzu zählen neben Benzin und Diesel auch Flüssiggas (LPG) und Erdgas (CNG/LNG). Nach dem Ende dieses Zeitraums sollen wieder die bisherigen Energiesteuersätze gelten. In Bezug auf Diesel ist geplant, den Energiesteuersatz für einen Liter Diesel, der bislang 47,04 Cent/Liter beträgt, um 14,04 Cent/Liter zu senken.

Land- und Forstwirte sollen wie bislang eine Entlastung durch die Agrardieselvergütung geltend machen können. Bisher beträgt die Vergütung 21,48 Cent/Liter bei Dieselöl. Bei Biodiesel beträgt die Erstattung zur Zeit 45 Cent/Liter und bei Pflanzenöl 45,033 Cent/Liter. Dabei muss die zu vergütende Energiesteuer für Gasöl, Pflanzenöl und Biodiesel mindestens 50 Euro im Kalenderjahr betragen. Die Verwendung von Biodiesel in Reinform und von Pflanzenöl in der Land- und Forstwirtschaft ist nach dem Energiesteuergesetz steuerfrei.
